SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 32/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Nach Artikel 2 Übereinkommen sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Artikel 5 Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

1) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre."

2. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Mit Vertrag vom 28. März 1979 wurde Paul Humbert (Kläger) von der Six Constructions Ltd (Beklagte), die nach dem Vorlageurteil ihren Sitz in Brüssel hat, in Brüssel eingestellt. In dem auf Englisch abgefaßten Arbeitsvertrag (employment contract) wurden die Gerichte in Brüssel für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag für zuständig erklärt. Der Kläger hat den Vertrag nie unterschrieben. Die Beklagte entsandte ihn nach Libyen, damit er dort die Baustelle eines Militärflughafens vorbereite; hieran arbeitete er fast vier Monate. Der Vertrag zwischen der Beklagten und dem libyschen Staat wurde jedoch von diesem ausgesetzt; die Beklagte entsandte den Kläger daraufhin nach Zaire, dann nach Abu Dhabi. Am 10. Dezember 1979 wurde er entlassen, weil sich herausstellte, daß der Bau des Flughafens endgültig aufgegeben worden war. Der Kläger, der damals in Labrède (Gironde) wohnhaft war, verklagte die Beklagte vor dem Conseil de prud'hommes Bordeaux auf Zahlung von Schadensersatz wegen vorzeitiger Vertragsauflösung, von sonstigem Schadensersatz, von Gratifikationen für das Jahr 1979 und von verschiedenen Ausgleichszahlungen und Gehaltsrückständen. Die Beklagte rügte die Zuständigkeit des Gerichts mit der Begründung, der Arbeitsvertrag erkläre die Gerichte in Brüssel für zuständig. Der Conseil de prud'hommes erklärte sich gleichwohl auf der Grundlage des Artikels R 517-1 des Code du travail für zuständig. Nach dieser Bestimmung ist für arbeitsrechtliche Streitigkeiten solcher Arbeitnehmer, die nicht in einer Betriebsstätte arbeiten, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer wohnt. Gegen diese Entscheidung über die Zuständigkeit legte die Beklagte Berufung bei der

* Verfahrenssprache: Französisch.

Cour d'appel Bordeaux ein. Die Cour d'appel wies die Berufung zurück. Ihre Kassation stützte die Beklagte auf zwei Gründe.

Ihr Vorbringen, Artikel 17 Übereinkommen sei verletzt, wies die Cour de cassation zurück. Nach Artikel 17 Übereinkommen müßten Gerichtsstandsvereinbarungen schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gelte es außerdem nicht als Annahme der in einem Vertrag enthaltenen Gerichtsstandsklauseln im Sinne des Artikels 17 Übereinkommen, wenn gegen die einseitig von einem Vertragspartner stammenden Vertragsbedingungen keine Einwendungen erhoben würden. Anders sei es, wenn eine mündliche Vereinbarung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien liege. So verhalte es sich hier aber nicht.

Die zweite Rüge der Beklagten geht dahin, daß das Übereinkommen keine Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der französischen Gerichte abgebe. Der Kläger habe nur die Wahl zwischen dem Gericht des Staates, in dem der Beklagte seinen Sitz habe (Artikel 2), und dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden sei oder zu erfüllen wäre (Artikel 5 Nr. 1). Diese Rüge hat die Cour de cassation zu ihren Vorlagefragen veranlaßt.

3. *Vorlagefragen*

Mit Urteil vom 14. Januar 1988 hat die Cour de cassation das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen vorgelegt:

„1) Welche Verpflichtung ist für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 maßgeblich, wenn das Gericht mit Anträgen befaßt wird, die sich auf Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag zwischen einem in Frankreich wohnenden Arbeitnehmer und einer in Belgien ansässigen Gesellschaft stützen, die diesen Arbeitnehmer in mehrere Länder außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft geschickt hat?

2) Ist davon auszugehen, daß die charakteristische Verpflichtung in der Niederlassung erfüllt wird, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, oder ist die gerichtliche Zuständigkeit gemäß Artikel 2 des Brüsseler Übereinkommens zu bestimmen?"

In ihrem Vorlageurteil geht die Cour de cassation davon aus, daß das Arbeitsrecht nach dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 25/79 (Sanicentral/Collin, Slg. 1979, 3423) zum sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens gehöre; infolgedessen richte sich die Zuständigkeit nach den durch das Übereinkommen festgelegten Regeln und nicht nach denen des französischen Code du travail. Weiter ergebe sich aus dem Urteil in der Rechtssache 133/81 (Ivenel/Schwab, Slg. 1982, 1891), daß für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 Übereinkommen im Falle eines Arbeitsvertrags die Verpflichtung als maßgeblich anzusehen sei, die für den Vertrag charakteristisch sei. Da der fragliche Arbeitsvertrag nicht in einer bestimmten Betriebsstätte, sondern in mehreren Ländern außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft erfüllt worden sei,

sei zu fragen, welche Verpflichtung in diesem Fall als maßgeblich anzusehen sei und ob — wenn in einem solchen Fall der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht in Betracht komme — die Beklagte gemäß Artikel 2 Übereinkommen vor dem Gericht des Staats zu verklagen sei, in dem sie ihren Sitz habe.

4. *Verfahren*

Das Vorlageurteil ist am 28. Januar 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EG haben P. Humbert, Kläger und Kassationsbeklagter des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwälte H. Masse-Dessen und B. Georges, zugelassen beim Conseil d'État und bei der Cour de cassation, Paris, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ch. Böhmer als Bevollmächtigten, die Französische Republik, vertreten durch R. de Gouttes und C. Chavance als Bevollmächtigte, die Italienische Republik, vertreten durch L. Ferrari Bravo als Bevollmächtigten im Beistand des Avvocato dello stato O. Fiumara, das Vereinigte Königreich, vertreten durch S. J. Hay als Bevollmächtigte im Beistand von C. L. Carpenter, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch G. Kremlis, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten im Beistand des bei der Kommission beschäftigten italienischen Beamten G. Cherubini, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet und die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Auslegung des Artikels 5 Nr. 1 Übereinkommen läßt sich nach den eingereichten Erklärungen wie folgt zusammenfassen:

Im Urteil in der Rechtssache 14/76 (De Bloos/Bouyer, Slg. 1976, 1497) habe der Gerichtshof festgestellt, der Ausdruck „Verpflichtung" in Artikel 5 Nr. 1 sei diejenige vertragliche Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bilde. Insbesondere geböten es die Ziele des Übereinkommens, soweit wie möglich zu verhindern, daß aus ein und demselben Vertrag mehrere Zuständigkeitsgründe hergeleitet würden. Deshalb könne Artikel 5 Nr. 1 nicht in dem Sinne verstanden werden, daß er sich auf jede beliebige, sich aus dem betreffenden Vertrag ergebende Verpflichtung beziehe.

In dem Urteil 12/76 (Tessili/Dunlop, Slg. 1976, 1473) habe der Gerichtshof für Recht erkannt, daß der „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre" im Sinne der fraglichen Verpflichtung sich nach dem Recht bestimme, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend sei.

In dem Urteil in der Rechtssache 133/81 (Ivenel/Schwab) habe der Gerichtshof ausgeführt, daß Artikel 5 Nr. 1 Übereinkommen vorzugsweise die Zuständigkeit der Gerichte des Landes begründen wolle, das eine enge Verbindung zu dem Rechtsstreit habe. Im Falle eines Arbeitsvertrages bestehe diese Verbindung namentlich in dem auf diesen Vertrag anwendbaren Recht. Dieses Recht bestimme sich nach der Verpflichtung, die für den fraglichen Vertrag charakteristisch sei und normalerweise in der Verrichtung der Arbeit bestehe. Die für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 Übereinkommen maßgebliche Verpflichtung sei also die, die den Arbeitsvertrag charakterisiere, im Grunde also diejenige, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Diese Auslegung stütze sich namentlich auf das Bestreben, jener Partei, die in sozialer Hinsicht als die schwächere anzusehen sei, einen angemessenen Schutz zu gewähren und zu verhindern, daß das angerufene Gericht für die Entscheidung über einige Anträge seine Zuständigkeit bejahe, sie jedoch in bezug auf andere Anträge verneine.

Schließlich habe der Gerichtshof im Urteil vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 266/85 (Shenavai/Kreischer, Slg. 1987, 239) den allgemeinen Grundsatz des Urteils De Bloos bestätigt, daß die maßgebliche Verpflichtung diejenige sei, die dem vertraglichen Anspruch entspreche, auf den der Kläger seine Klage stütze. Der Grundsatz unterliege jedoch einigen Ausnahmen, beispielsweise bei Arbeitsverträgen. Arbeitsverträge wiesen gegenüber anderen Verträgen bestimmte Besonderheiten insofern auf, als sie eine dauerhafte Beziehung begründeten, durch die der Arbeitnehmer in einer bestimmten Weise in den Betrieb des Unternehmens oder des Arbeitgebers eingegliedert werde, und als ihr räumlicher Bezugspunkt der Ort der Tätigkeit als der für die Anwendung von Vorschriften zwingenden Rechts und von Tarifverträgen maßgebliche Ort sei. Im Hinblick auf diese Besonderheiten sei das Gericht des Ortes, an dem die für solche Verträge charakteristische Verpflichtung zu erfüllen sei, am besten zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in der Lage, die sich aus einer oder mehreren auf diesen Verträgen beruhenden Verpflichtungen ergeben könnten.

Auf diese Rechtsprechung stützt sich das Vorbringen in den Erklärungen im wesentlichen.

Der *Kläger* verweist zunächst auf die Urteile Ivenel und Shenavai, nach denen die maßgebliche Verpflichtung die zur Erbringung der Arbeitsleistung sei. Stelle sich jedoch das Kriterium des Erfüllungsorts der Arbeitsleistung wie im vorliegenden Fall als unanwendbar heraus, so brauche man einen anderen stabilen Anknüpfungspunkt. Eine solche Stabilität sei zu erreichen, wenn man beispielsweise auf die Gegenleistung der Arbeitsleistung abstelle, also auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere die Entgeltzahlung. Maßgebliche Verpflichtung für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 sei dann diejenige des Arbeitgebers zu geldwerten Leistungen. Im vorliegenden Fall sei der Erfüllungsort der Verpflichtung also der Sitz des Klägers. Eine solche Lösung sei mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu vereinbaren: Werde eine Zuständigkeit auf die Zahlung gestützt, die mit der Klage verlangt werde, so liege eine einheitliche Anknüpfung vor, die die Rechte des Arbeitnehmers achte. Eine solche Lösung gewähre dem Kläger außerdem eine echte Wahl zwischen dem Forum des Wohnsitzes der Beklagten (Artikel 2) und demjenigen des Wohnsitzes des Klägers (Artikel 5 Nr. 1), während jede andere Lösung zu einer einzigen Zuständigkeit führe, die sich auf den Betrieb des Arbeitgebers stütze.

Die *Bundesrepublik Deutschland*, das *Vereinigte Königreich* und die *Französische Republik* sind der Auffassung, daß das Urteil Ivenel grundsätzlich Anwendung finde. Übe ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit jedoch üblicherweise nicht in ein und demselben Land aus, dann sei zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag gemäß Artikel 5 Nr. 1 Übereinkommen das Gericht, das am Ort der Niederlassung des Arbeitgebers liege.

Insoweit trägt die Bundesrepublik vor, der Auslegung, die der Gerichtshof Artikel 5 Nr. 1 Übereinkommen gebe, liege die Absicht zugrunde, die Schaffung mehrerer Zuständigkeiten für ein und denselben Vertrag nach Möglichkeit zu verhindern. Deshalb müsse die Zuständigkeit auf ein einziges, sicheres und vorhersehbares Forum executionis gestützt werden. Das sei insbesondere dann nötig, wenn die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers in unterschiedlichen Ländern erbracht werde. Da die Anknüpfung an den Arbeitsort zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten führe, müsse die dauerhafte Arbeitsbeziehung maßgebend sein, die am Ort der einstellenden Niederlassung gelegen sei.

Die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich weisen dann auf den Vorentwurf eines Parallelübereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen hin, das zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einerseits und bestimmten Staaten der EFTA andererseits abgeschlossen werden solle. Artikel 5 Nr. 1 dieses Vorentwurfs laute wie folgt:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

1) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat."

Diese Neufassung stehe im Einklang mit den Entscheidungen des Gerichtshofes in den Rechtssachen Ivenel und Shenavai; sie könne dem Gerichtshof Anregungen geben.

Das Vereinigte Königreich und die Französische Republik machen schließlich geltend, das Urteil in der Rechtssache Ivenel beruhe auf dem Bestreben, Forum und anwendbares Recht zusammenfallen zu lassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf die vertraglichen Schuldverhältnisse anwendbare Recht, das der Gerichtshof in der Rechtssache Ivenel angezogen habe, unterliege der Arbeitsvertrag dem Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer kraft des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichte, selbst wenn er vorübergehend in ein anderes Land abgeordnet sei; verrichte der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, so unterliege der Vertrag „dem Recht des Landes, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat".

Nach Auffassung der *Italienischen Republik* kann das Kriterium des Erfüllungsortes der charakteristischen Arbeitsleistung nur Anwendung finden, wenn dieser Ort mit dem Ort der Ausübung der abhängigen Tätigkeit zusammenfalle. Andernfalls gebe es keinen Grund, von dem allgemeinen Grundsatz des Urteils De Bloos abzuweichen. Maßgeblich sei also die Verpflichtung, die vor dem Gericht konkret geltend gemacht werde, im vorliegenden Fall also diejenige des Arbeit-

gebers, dem Arbeitnehmer bestimmte Summen zu zahlen. Der Ort der Erfüllung dieser Verpflichtung betimme sich nach der Regel des Urteils Tessili.

Die *Kommission* geht ausführlich auf die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich und der Französischen Republik vorgeschlagene Lösung ein, verwirft sie aber schließlich aus den folgenden Gründen. Zunächst weiche eine solche Lösung vom Wortlaut des Artikels 5 Nr. 1 ab. Nach dieser Bestimmung sei Anknüpfungspunkt der Ort der Erfüllung der fraglichen Verpflichtung, im Arbeitsrecht der charakteristischen Verpflichtung. Eine Lösung, die sich auf den „Ort der Niederlassung des Arbeitgebers" stütze, betreffe die Auslegung des Worts „Erfüllungsort", nicht aber jene der Worte „maßgebliche Verpflichtung"; sie weiche damit vom Urteil in der Rechtssache Tessili ab. Im übrigen berücksichtige die von den drei Mitgliedstaaten vorgeschlagene Lösung nicht den Schutz der schwächeren Partei. Schließlich verknüpfe sie die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens zu sehr mit den Lösungen, die das Schuldrechtsübereinkommen von Rom auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts betroffen habe. Die Lösungen des Artikels 6 Absatz 2 dieses Übereinkommens fänden aber nur mangels einer Rechtswahl der Parteien Anwendung. Es dürfe auch keine Sonderregelung für Arbeitsverträge eingeführt werden, da die Verfasser des Übereinkommens eine Sonderzuständigkeit auf diesem Gebiet bewußt abgelehnt hätten. Folglich müsse der allgemeine Grundsatz des Artikels 2 Übereinkommen (Gerichtsstand des Beklagten) dann maßgeblich sein, wenn Artikel 5 Nr. 1 in der Auslegung des Gerichtshofes im Arbeitsvertragsrecht keine Anwendung finde.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Kommission folgende Antworten vor:

„1) Für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 ist maßgebliche Verpflichtung in den Fällen, in denen der Richter über Anträge zu befinden hat, denen Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag zugrunde liegen, der insgesamt außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten zu erfüllen ist, die charakteristische Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeit zu leisten.

2) Artikel 5 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die charakteristische Verpflichtung, deren Erfüllungsort faktisch nach Maßgabe dessen zu ermitteln ist, wo die Arbeit aufgrund des Arbeitsvertrags tatsächlich geleistet wird, insgesamt außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten erbracht wird."

T. Koopmans
Berichterstatter